

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2006 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

§ 2, Abs 1 der Satzung wird durch folgende Formulierung ersetzt:

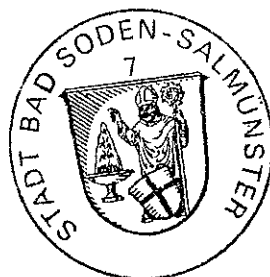
Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung nur an der Stätte der Leistung (Betriebsgelände) zulässig. Ausnahmen für örtliche Gewerbetreibende, namentlich für abseits der Hauptverkehrsstraßen gelegene Objekte, sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 09.10.2006

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster

Büttner
Bürgermeister



Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet

Gemäß § 82 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I. S. 274, GVBl. II. 361-108) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002 S. 342, 353) erlässt die Stadt Bad Soden-Salmünster folgende Satzung:

Präambel

Im Laufe der Jahre hat sich im Stadtgebiet eine unkontrollierte, wilde Beschilderung entwickelt, die optisch und ästhetisch nicht mehr zu tolerieren ist. Darüber hinaus gehen in der nach Größe, Farbe und Form beliebig positionierten Schilder wesentliche und wichtige Hinweisschilder unter. Mit dieser Satzung soll eine Regelung geschaffen werden, die eine einheitliche, übersichtliche und optisch ansprechende Beschilderung im Stadtgebiet erlaubt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Hinweisschilder und Werbeanlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 Nr. 7 Hessische Bauordnung (HBO) in den aus der in der Anlage beigefügten Karte dargestellten Stadtteilen Bad Soden, Salmünster und Hausen.

§ 2

Grundsätze für das Anbringen und Gestalten von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen) nur an der Stätte der Leistung (Betriebsgelände) zulässig.
- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind Sammelwerbeanlagen, welche zugleich der innerörtlichen Verkehrsführung dienen. Diese sind wie folgt zu gestalten:
 - a) Die Beschilderung ist für den kommunalen/öffentlichen wie für den kommerziellen Bereich vorgesehen. Es ist ein einheitlicher Farbhintergrund zu wählen. Die Schilder sind entweder an einer im Boden eingelassenen Rohrkonstruktion (oder vergleichbaren Konstruktionen) oder an einem vorhandenen Mast zu befestigen.
 - b) Die Schildergrößen sind aufeinander abzustimmen.
 - c) Schilder für kommerzielle Interessenten sind im Wesentlichen auf im Ort gelegene Betriebsstätten zu begrenzen und auf die Bedürfnisse von Besuchern der Stadt sowie deren Bürger zu reduzieren. Sie bedürfen der Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

- (3) Die Werbeanlagen haben sich von ihrer äußeren Form, Größe, Farbe und Gestaltung in die nähere Umgebung einzufügen und dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (4) Beschriftungen sind in Form, Größe und Farbe der vorhandenen Bebauung unterzuordnen. Beschriftungen sollten regelmäßig an Betriebsgebäuden angebracht werden.

Sie sollten

- gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand,
- oder auf Schriftträger (Schilder, Buchstaben aus Holz oder Metall), in geringem Abstand zur Hauswand angebracht werden.

In Größe und Form sind sie auf die einzelnen Schaufenster bzw. auf die Architektur des Gebäudes abzustimmen.

In jedem Fall darf die Schrift oder der Schriftträger nicht mehr als zwei Drittel der Fassadenbreite einnehmen und eine Fläche von 1/3 der Wandfläche nicht überschreiten.

- (5) Es sind auch Ausleger zulässig, welche sich hinsichtlich Werbefläche und Tiefe der Außenwand deutlich unterordnen.

Die Werbeflächen des Auslegers dürfen maximal 1,0 m² (je Seite) groß sein. Diese Beschränkung gilt nicht in Industrie- und Gewerbegebieten.

- (6) Werbeanlagen, welche nicht an Gebäuden angebracht sind, sondern frei stehen, dürfen hinsichtlich ihrer Höhe nicht die Gebäude überragen und müssen sich der Bebauung deutlich unterordnen. Für Werbeflächen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten gilt die Flächenbegrenzung nach Abs. 5 für Ausleger.
- (7) Die dauerhafte Verklebung der Schaufenster mit Werbeplakaten ist nicht gestattet.
- (8) Werbeanlagen, die dem Werbezweck nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen.

§ 3

Geltung vorhandener Satzungen für die Altstadtbereiche

Regelungen in den Gestaltungssatzungen für den Altstadtbereich in Salmünster (Satzung vom 18.10.1988, Bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster, Ausgabe 25/1988 vom 18.11.1988, 15. Jahrgang) und den Altstadtbereich von Bad Soden (Satzung vom 30.09.1994, Bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster, Ausgabe 21/1994 vom 30.09.1994, 20. Jahrgang) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Abweichungen

Für Abweichungen von dieser Satzung gilt § 63 Hessische Bauordnung (HBO).

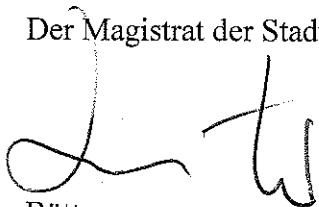
§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 07. Mai 2004

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster



Büttner
(Bürgermeister)



